

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, 7.5.1999

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/14

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Einkommensteuergesetz 1988  
und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden; Steuerreformgesetz 2000  
GZ. 14 0403/1-IV/14/99

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Einkommensteuergesetz 1988 und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden, nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Generell wäre es begrüßenswert in den erläuternden Bemerkungen die Reformvorschläge der Steuerreformkommission, die nicht umgesetzt wurden, wie in anderen Gesetzesvorlagen oft üblich (vgl. KartGNov.), aufzulisten, um hiezu Stellung zu nehmen, da offensichtlich mehrere Vorschläge zur Schaffung von Arbeitsplätzen nicht berücksichtigt wurden.

Zu § 33 Einkommensteuergesetz:

Wie auch in den erläuternden Bemerkungen zum Einkommensteuergesetz ausgeführt, bildet eines der Kernstücke des Steuerreformgesetzes 2000 die Neugestaltung des Einkommenssteuertarifes.

Diese bewirkt eine Steuerentlastung zwischen S 1.500,-- und ca. S 7.000,-- jährlich. Damit sollen u.a. die seit der letzten Tarifreform eingetretenen Wirkungen der sogenannten kalten Progression überkompensiert sein.

Dieser Auffassung kann sich der Österreichische Landarbeiterkammertag, insbesondere auf Grund des Fehlens der ziffernmäßigen Darstellung in den erläuternden Bemerkungen, nicht anschließen. Allein die jährliche Lohnerhöhung als Abgeltung der Inflationsrate bewirkte, daß Arbeitnehmer in höhere Tarifstufen fielen (z.B. von 32 % auf 42 %), durch die der Lohnzuwachs mehr als aufgesogen wurde.

Somit ist neben einer Tarifierabsetzung, auch eine Anhebung der Tarifstufen notwendig.

- 2 -

Insgesamt kann man somit für den großen Bereich der umselbständig Erwerbstätigen, höchstens von einer schon überfälligen Anpassung des Steuertarifes, aber keinesfalls von einer **„echten Steuerreform oder Tarifreform“** gesprochen werden.

**Zu § 67 Abs. 8 lit. b:**

Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer bilden die Rechtsgrundlagen zum Abschluß von Sozialplänen oftmals die auf Grund des Landarbeitsgesetzes ergangenen Landarbeitsordnungen der einzelnen Bundesländer, weshalb **nachdrücklich** verlangt wird, im § 67 Abs. 8 lit. b auch diese Gesetzesstellen anzuführen (vgl. z.B. § 212 Abs. 1 Zif. 1-7 NÖ Landarbeitsordnung).

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt und damit im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes **verfassungswidrig**, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer, nicht in die Begünstigung des halben Steuersatzes mit einbezogen werden.

**Eine unverzügliche Anpassung ist vorzunehmen.**

Zum Mineralölsteuergesetz 1995:

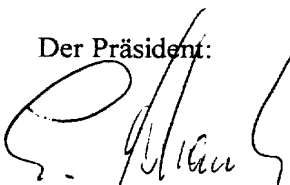
Ausdrücklich begrüßt wird der Entfall der Mineralölsteuer im Falle der Beimischung von Rapsmethylester zu Diesel, da dadurch auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung von ökologischen Ansätzen im Steuersystem zu sehen ist und darüber hinaus auch Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Generell sollte der Einsatz biogener Treibstoffe zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft in Zukunft vermehrt gefördert werden.

Abschließend wird festgehalten, daß es zu Mindereinnahmen der Gebietskörperschaften von mehr als 30 Mrd. Schilling in den nächsten Jahren kommen wird. In diesem Zusammenhang wird eine äußerst effiziente und sparsame Verwaltungstätigkeit notwendig sein, damit nicht durch die vorgeschlagenen Novellierungen der Grundstein für weitere Sparpakete zu Lasten der Arbeitnehmer geschaffen wird.


Sofern das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde nach dem Glückspielgesetz seiner gesetzlichen Pflicht nachkommt und die vermutlich kartellrechtswidrige Nichtvergabe (§ 35 Abs. 2 Zif. 3 Kart.G.) von Lottoannahmestellen durch den Monopolisten an begünstigte Behinderte, unter Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung gem. Art. 7 BVG, abstellt, wären dadurch Einnahmen zu erzielen, die gerne gezahlt werden.

Der Präsident:



(BR Engelbert Schaufler)

Der Leitende Sekretär:



(Mag. Walter Medosch)